

Information zu datenschutzrechtlichen Aspekten bei der Digitalisierung von Kitas und der Einführung von Kita-Apps

Was aus Sicht der Datenschutzbeauftragten grundsätzlich vor dem Einsatz von Kita-Apps zu beachten ist:

- **Datenschutz-Folgenabschätzung im Vorfeld erforderlich.**
Die Einführung einer Kita-App ist angesichts des Funktionsumfangs als erhebliche Verarbeitung zu werten, § 34 Abs. 1 Satz 1 DSGVO. Somit ist im Vorfeld eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, um den Risiken angemessen begegnen zu können.
- **Rechtsgrundlage vorhanden?**
Jede Datenverarbeitung benötigt eine Rechtsgrundlage (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Kann die Verarbeitung nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestützt werden, so ist nach unserer Auffassung im Vorfeld eine Einwilligung einzuholen. Hierbei ist zu bedenken, dass die Einwilligung freiwillig erfolgen muss. Dies bedeutet, dass auch immer ein alternativer Weg, ohne Nutzung der App, mitgedacht werden muss.
- **Anforderungen an die Einwilligung.**
Die Einwilligung muss verständlich, in einfacher Sprache abgefasst sein, § 11 DSGVO. Auf das Widerrufsrecht und dessen Folgen ist hinzuweisen. Die Einwilligung darf nicht von der Zustimmung zu anderen Sachverhalten abhängig gemacht werden.
- **Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich.**
Der Anbieter der jeweiligen App dürfte als Auftragsverarbeiter zu betrachten sein, § 30 DSGVO, folglich muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit ihm geschlossen werden. Bei Verarbeitern, die der DSGVO unterliegen, ist die Unterwerfung unter die kirchliche Aufsicht erforderlich.
Einbeziehung der/des örtlich Beauftragten.
Der/Die örtlich Beauftragte für den Datenschutz sollte möglichst frühzeitig einbezogen werden.
- **Frühzeitig Serverstandort klären.**
Bereits die frühzeitige Klärung der Frage des Serverstandorts kann wichtige Hinweise geben, ob eine App überhaupt grundsätzlich in Frage kommen kann. So wird beispielsweise ein Server-Standort in den USA eine App frühzeitig ausschließen.
- **Funktions-Segmente einzeln betrachten.**
Kita-Apps erfassen viele Arbeitsbereiche, zum Beispiel die kindliche Dokumentation, die Eltern-Kommunikation und die betriebliche Organisation. Jeder dieser Bereiche ist im Hinblick auf die jeweilige Rechtsgrundlage einzeln zu betrachten. Die durchzuführende

Datenschutz-Folgenabschätzung hat sich lediglich auf die tatsächlich genutzten Anwendungsbereiche einer App zu beziehen.

- **Informationspflichten bei unmittelbarer Erhebung.**

Es bestehen Informationspflichten bei der Datenerhebung, unter anderem ist über die Zwecke der Verarbeitung aufzuklären, § 17 DSGVO.

- **Löschkonzept erforderlich.**

Die erfassten Daten sind in einem geordneten Verfahren unter Berücksichtigung individuell zu bestimmender angemessener Löschfristen wieder zu entfernen.

Diese Auflistung kann nur einen ersten Überblick über Einzelaspekte beim Einsatz von Kita-Apps vermitteln, sie ist nicht abschließend und an den jeweiligen Einzelfall anzupassen.

Die Nutzung der App muss von der MAV mitbestimmt werden, sofern Mitarbeitende betroffen sind. Es bedarf einer laufenden Überprüfung in Hinblick auf die verwendeten Module. Jede Erweiterung der Nutzung unterliegt wiederum der Mitbestimmung

Eine Fremdnutzung von Daten muss unterbunden werden

Zu Fragen der Digitalisierung im allgemeinen, z. B. Herausgabe einer persönlichen, privaten E-Mail-Adresse:

- Keine Herausgabe einer privaten E-Mail-Adresse
- Mindestvoraussetzung bei der Digitalisierung ist eine persönliche Dienst-E-Mail oder zumindest eine Funktionsadresse.
- Nur Einsatz von Kita eigenen Endgeräten
- Kein Aufspielen der App oder Teile davon auf private Endgeräte, dies führt ansonsten auch zur Störung in der Freizeit/Privatbereich.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer Dienstvereinbarung, in der geregelt ist, wie und welche Bausteine der App genutzt werden sowie eine Regelung zum Umgang mit den Kita eigenen Endgeräten.